Becker Chemie GmbH	**Betriebsanweisung** gem. § 14 GefStoffV	BECKER Chemie

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Eilfix® Pro-240 Bohnerwachs flüssig

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfurierte schwere

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Wassergefährdungsklasse: wassergefährdend
Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
Oxidationsmittel. Säure, konzentriert.
Beim Verdampfen entstehen folgende Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Hinweise zum sicheren Umgang: Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung.
Geeignetes Atemschutzgerät: Halbmasken (DIN EN 140). Halbmaske oder Viertelmaske:
Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.
Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen:
Geeignetes Material: PE (Polyethylen). NR (Naturkautschuk, Naturlatex).
DIN-/EN-Normen: DIN EN 374
Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.
Augenschutz: Korbbrille. DIN EN 166
Körperschutz: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr:
112

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl oder Pulverlöscher. alkoholbeständiger Schaum.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.
Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.
Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

ERSTE HILFE

Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Nichts zu essen oder zu trinken geben.
Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.
Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben.
Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.
Nichts zu essen oder zu trinken geben. Sofort ärztlichen Rat einholen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.